

Titel:

Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar bei einer Fahrschule

Normenketten:

StVG § 2a Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 2

FeV § 34 Abs. 1, Anl. 4

VwGO § 113 Abs. 1 S. 4

BayVwVfG Art. 28 Abs. 1, Art. 43 Abs. 2, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3

Leitsätze:

1. Die Bewertung, ob eine Zuwiderhandlung iRd § 2a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StVG als "schwerwiegend" oder "weniger schwerwiegend" einzustufen ist, hat der Ordnungsgeber gem. § 34 Abs. 1 FeV in der Anl. 12 FeV selbst vorgenommen. Die dort normativ vorgenommene Einstufung ist, wie ein Vergleich mit der Regelungstechnik der Anl. 4 FeV zeigt, abschließend. (Rn. 20) (redaktioneller Leitsatz)

2. Die Fahrerlaubnisbehörden sind bei Erlass einer Maßnahme nach § 2a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StVG an die rechtskräftige Entscheidung über die Ordnungswidrigkeit gem. § 2a Abs. 2 S. 2 StVG gebunden. Dies bedeutet, dass die Fahrerlaubnisbehörde in aller Regel nicht berechtigt, aber auch nicht verpflichtet ist zu ermitteln, ob die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen worden ist. (Rn. 22) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Rechtmäßige Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar, Schwerwiegender Verkehrsverstoß während der Probezeit, Bindungswirkung der rechtskräftigen Entscheidung im Ordnungswidrigkeitenverfahren, Fahranfänger, Aufbauseminar, Fahrschule, Verpflichtung, Teilnahme, Zuwiderhandlung, schwerwiegend, Verkehrsverstoß, Bindungswirkung, Ordnungswidrigkeit

Fundstelle:

BeckRS 2020, 40876

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Gerichtsbescheid ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1

Der Kläger wendet sich gegen die gesetzlich sofort vollziehbare Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar bei einer Fahrschule.

2

Der Kläger ist Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klassen AM, B und L und befindet sich unstreitig als Fahranfänger in der Probezeit. Mit Bußgeldbescheid des Bayerischen Polizeiverwaltungsamtes - Zentrale Bußgeldstelle - vom 28. März 2019 wurde gegen den Kläger eine Geldbuße (§ 17 OWiG) in Höhe von 145,00 EUR festgesetzt und ein Punkt nach dem Punktesystem verhängt. Dem Kläger wurde zur Last gelegt, am 24. Januar 2019 um 22:00 Uhr mit seinem Pkw in Anbetracht der besonderen örtlichen Straßen- oder Verkehrsverhältnisse mit nicht angepasster Geschwindigkeit gefahren zu sein und so einen Verkehrsunfall mit einem Fremdschaden in Höhe von 2.244,91 EUR verursacht zu haben. Hierdurch habe der Kläger eine Ordnungswidrigkeit nach § 3 Abs. 1, § 1 Abs. 2, § 49 StVO, § 24 StVG, § 8.1 BKat, § 3 Abs. 3 BKatV, § 19 OWiG begangen.

3

Mit Bescheid vom 11. Juli 2019, dem Kläger zugestellt am 13. Juli 2019, ordnete das Landratsamt ... gegenüber dem Kläger an, dass er an einem Aufbauseminar gem. § 2 b StVG/§ 35 FeV auf eigene Kosten

bei einer Fahrschule teilzunehmen habe. Der Kläger habe nach Zustellung dieser Anordnung eine Bescheinigung gem. § 34 FeV über die Teilnahme an einem Aufbauseminar beim Landratsamt ... bis 11. Oktober 2019 vorzulegen (Ziffer 1). Diese Anordnung sei gem. § 34 Abs. 2 FeV bei der Anmeldung zum Aufbauseminar dem/der Kursleiter(in) vorzulegen (Ziffer 2). Ziffer 1 dieser Anordnung gelte gem. § 2 a Abs. 6 StVG i.V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO für sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung habe gem. § 2 a Abs. 6 StVG keine aufschiebende Wirkung gegen deren Vollzug (Ziffer 3). Dem Kläger wurden die Kosten des Verfahrens auferlegt (Ziffer 4). Es wurde eine Gebühr in Höhe von 25,60 EUR und eine Auslage in Höhe von 4,11 EUR festgesetzt (Ziffer 5).

4

Die Anordnungen seien getroffen worden, da gegen den Kläger während der laufenden Probezeit von zwei Jahren wegen einer schwerwiegenden Verkehrszuwerhandlung (Tat vom 24. Januar 2019) eine rechtskräftige Entscheidung des Amtsgerichts ... ergangen sei (Entscheidung vom 6. Juni 2019, rechtskräftig seit 26. Juni 2019). Der Kläger werde zudem darauf hingewiesen, dass sich seine Probezeit um weitere zwei Jahre verlängere (§ 2 a Abs. 2 a Satz 1 StVG) und die Teilnahme am Aufbauseminar Pflicht sei; werde nicht teilgenommen, sei die Fahrerlaubnis zu entziehen.

5

Mit Schriftsatz vom 12. August 2019, bei Gericht eingegangen am selben Tag, erhob der Kläger durch seine Bevollmächtigte Klage und beantragte zuletzt unter dem 27. November 2019 festzustellen, dass der Bescheid der Beklagten vom 11. Juli 2019 unrechtmäßig war, sowie festzustellen, dass sich die Probezeit des Klägers nicht um zwei weitere Jahre, also bis zum 30. Mai 2021 verlängert.

6

Der Kläger sei nicht verpflichtet an einem Aufbauseminar teilzunehmen, da er sich keiner schwerwiegenden Verkehrszuwerhandlung schuldig gemacht habe. Ein Bußgeldbescheid sei zwar ergangen, der Kläger habe diesen jedoch nur aufgrund mangelnder Kenntnis der Rechtslage rechtskräftig werden lassen, obwohl dem Bescheid ein ihm nicht vorwerfbarer Verkehrsverstoß zu Grunde gelegen habe. Der Kläger sei bei dem ihm vorgeworfenen Unfall nicht zu schnell gefahren. Er sei in der Tempo-30-Zone lediglich mit Schrittgeschwindigkeit gefahren. Der Unfall sei durch eine Eisfläche, die aufgrund Schneebelages nicht zu erkennen gewesen sei, verursacht worden. Der Kläger sei schuldlos in das Schadensereignis verwickelt worden. Es sei daher nicht ersichtlich, inwieweit der Kläger wegen eines nicht vorwerfbaren Fehlverhaltens im Straßenverkehr eine Nachschulung absolvieren und zwei Jahre Probezeitverlängerung hinnehmen solle. Die damalige Freundin des Klägers könne den Unfallhergang bezeugen. Im Bußgeldverfahren habe er es leider versäumt, diese als Zeugin zu benennen. Es sei kein hoher Sachschaden entstanden. Bei entsprechendem Sachvortrag wäre das Tatgeschehen lediglich mit einer Geldbuße von 35,00 EUR geahndet oder das Verfahren eingestellt worden. Der Kläger habe zudem zwischenzeitlich am Aufbauseminar teilgenommen und eine Bescheinigung beim Landratsamt vorgelegt.

7

Die Kammer lehnte mit Beschluss vom 22. August 2019 (B 1 S 19.711) die beantragte Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den streitgegenständlichen Bescheid ab.

8

Mit Schriftsatz vom 17. September 2019 beantragte der Beklagte, Klageabweisung.

9

Zur Begründung wurde auf den Inhalt des streitgegenständlichen Bescheides, der Stellungnahme vom 19. August 2019 im Verfahren B 1 S 19.711 und den bereits in der Sache ergangenen Beschluss der Kammer im dazugehörigen Eilverfahren vom 22. August 2019 verwiesen. In der Stellungnahme vom 19. August 2019 wird ausgeführt, dass das Landratsamt mit Unterrichtung aus dem Fahreignungsregister vom 8. Juli 2019 Kenntnis davon erlangt habe, dass beim Kläger wegen des Unfalls vom 24. Januar 2019 durch Entscheidung des Amtsgerichts ... vom 6. Juni 2019, rechtskräftig am 26. Juni 2019, ein Punkt im Fahreignungsregister eingetragen worden sei. Mit der Argumentation der Bevollmächtigten des Klägers, der Unfall sei schuldlos verursacht worden, hätte gegen den Bußgeldbescheid vorgegangen werden müssen. Es sei irrelevant, warum dies nicht erfolgt sei. Ebenso unerheblich seien der Vortrag über die einzelnen Umstände des Unfallhergangs, Einwendungen gegen den Bußgeldbescheid oder das Bußgeldverfahren. §

2 a Abs. 2 Satz 2 StVG lege fest, dass die Verkehrsbehörde an die rechtskräftigen Entscheidungen über Ordnungswidrigkeiten gebunden sei. Eine Überprüfung der näheren Umstände eines Verstoßes sei damit nach dem Gesetz nicht erforderlich und eine Berücksichtigung nicht möglich. Sobald gegen den Inhaber einer Fahrerlaubnis wegen einer innerhalb der Probezeit begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit eine rechtskräftige Entscheidung ergangen sei, die im Fahreignungsregister einzutragen sei, habe die Fahrerlaubnisbehörde eine Teilnahme an einem Aufbauseminar anzuordnen, auch wenn die Probezeit zwischenzeitlich abgelaufen sei, § 2 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVG. Das Landratsamt habe beim Erlass des Bescheids über die Teilnahme an einem Aufbauseminar keinen Ermessensspielraum.

10

Durch Beschluss der Kammer vom 10. Dezember 2019 (B 1 K 19.712) wurde der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers abgelehnt. Unter dem 10. Januar 2020 wies das Gericht die Klägerbevollmächtigte drauf hin, dass bisher kein substantiierter Vortrag der Klägerseite zu einem bestehenden Fortsetzungsfeststellungsinteresse des Klägers erfolgt ist und hörte die Beteiligten zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid an. Mit Schriftsatz vom 14. Januar 2020 stimmte der Beklagte einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid zu. Die Klägerbevollmächtigte widersprach einer solchen Entscheidung unter dem 23. Januar 2020 und führte mit Schriftsatz vom 30. Januar 2020 aus, dass sich das Feststellungsinteresse des Klägers aus der Rechtswidrigkeit des Bescheides ergebe und daraus, dass die Probezeit des Klägers nicht um weitere zwei Jahre zu verlängern sei. Zudem äußerte die Klägerbevollmächtigte nochmals Einwendungen bezüglich des Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

11

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird nach § 84 Abs. 1 Satz 3, § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf den Inhalt der Gerichtsakte - auch im Verfahren B 1 S 19.711 - und der Behördenakten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

12

1. Über die Klage kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid, der als Urteil wirkt, entschieden werden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (§ 84 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Halbsatz 1 VwGO). Die Beteiligten wurden gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 VwGO zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört. Eines Einverständnisses der Beteiligten bedarf es nicht.

13

2. Die Klage hat keinen Erfolg.

14

Nach der Auslegung der gestellten Anträge gemäß § 88 VwGO begehrt der Kläger die Feststellung, dass der Bescheid vor seiner Erledigung rechtswidrig gewesen war und den Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt hat sowie die Feststellung, dass sich seine Probezeit nicht verlängert hat.

15

a. Die Klage gegen die Ziffern 2 und 3 ist unzulässig. Die Ziffern 2 und 3 des streitgegenständlichen Bescheids wiederholen lediglich die gesetzlichen Bestimmungen, dass die Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 34 Abs. 2 FeV beim Kursleiter des Seminars vorzulegen ist (Ziffer 2) und dass eine Klage gegen die Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar keine aufschiebende Wirkung besitzt (§ 2 a Abs. 6 StVG). Diese Wiederholung der Gesetzeslage stellt eine bloße Information für den Kläger dar, hat jedoch keine eigene rechtliche Beschwer. Zudem wären die primäre erhobene Anfechtungsklage und die nunmehr erhobene Fortsetzungsfeststellungsklage gegen den gesetzlich angeordneten Sofortvollzug bereits nicht statthaft, da hiergegen lediglich das speziellere Eilrechtsverfahren zulässig ist. Diesen Eilrechtsschutz hat der Kläger bereits unter dem Aktenzeichen B 1 S 19.711 ersucht.

16

b. Die erhobene Fortsetzungsfeststellungsklage gegen die Ziffer 1 des Bescheids ist unzulässig. Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist zwar nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO statthaft, nachdem sich der Grundverwaltungsakt (Teilnahme an einem Aufbauseminar) nach Erhebung der Klage erledigt hat. Nach Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG bleibt ein Verwaltungsakt solange wirksam, bis er sich erledigt hat. Eine

Erledigung ist dann anzunehmen, wenn ein Verwaltungsakt aufgrund nachträglicher Entwicklung seinen Regelungszweck nicht mehr erreichen kann (vgl. VG Würzburg, U.v. 6.5.2019 - W 8 K 18.1027 - juris Rn. 18, m.w.N.), d.h., wenn er seine tatsächliche oder rechtliche Grundlage verliert (vgl. Leisner-Egensperger in Mann/Sennekamp/Uechtritz, Verwaltungsgesetz, 2. Auflage 2019, § 43 Rn. 67, m.w.N.). Durch die erfolgte Teilnahme am Aufbauseminar und der Vorlage des Teilnahmenachweises ist der Kläger der streitgegenständlichen Anordnung nachgekommen, sodass sich diese in tatsächlicher Weise erledigt hat. Der Kläger hat jedoch nicht hinreichend dargelegt, dass er ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anordnung hat. Ein solches wäre gegeben, wenn dem Kläger durch die Befolgung der streitgegenständlichen Anordnung Kosten für das Aufbauseminar entstanden sind, die er im Wege der Amtshaftung erstattet erhalten könnte (vgl. BayVGh, U.v. 15.12.2009 - 11 BV 08.2502 - juris Rn. 5). Trotz gerichtlichen Hinweises zum bisher nicht substantiierten Vorbringen zum Fortsetzungsfeststellungsinteresse des Klägers machte die Klägerseite im Schriftsatz vom 30. Januar 2020 keine Ausführungen zu einem geplanten Amtshaftungsprozess oder die Höhe der durch das Aufbauseminar entstandenen Kosten. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse wurde daher nicht hinreichend substantiiert dargelegt.

17

c. Im Übrigen hat die Fortsetzungsfeststellungsklage auch in der Sache keinen Erfolg. Die Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar ist rechtmäßig gewesen und hat den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Satz 4 VwGO).

18

aa. Aus den Behördenakten geht nicht hervor, dass der Kläger vor der Anordnung der ihn belastenden Entscheidung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar nach Art. 28 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG angehört wurde. Dieser Mangel wurde jedoch durch die Antrags- und Klagebegründung des Landratsamtes, in der auf die Einwendungen des Klägers gegen die Entscheidung eingegangen wurde, nach Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 BayVwVfG geheilt.

19

bb. Gemäß § 2 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StVG hat die Fahrerlaubnisbehörde, auch wenn die Probezeit zwischenzeitlich abgelaufen ist, die Teilnahme an einem Aufbauseminar anzuordnen und hierfür eine Frist zu setzen, wenn gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis innerhalb der Probezeit eine rechtskräftige Entscheidung wegen einer begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit ergangen ist, die nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 3 Buchstabe a oder c StVG in das Fahreignungsregister einzutragen ist und es sich hierbei um eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen handelt.

20

Der Kläger hat am 24. Januar 2019 und daher während seiner Probezeit eine schwerwiegende Zuwiderhandlung begangen. Nach § 34 Abs. 1 FeV erfolgt die Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe nach der Anlage 12. Die Bewertung, ob eine Zuwiderhandlung im Rahmen des § 2 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StVG als „schwerwiegend“ oder „weniger schwerwiegend“ einzustufen ist, hat der Ordnungsgeber demnach gemäß § 34 Abs. 1 FeV in der Anlage 12 zur FeV selbst vorgenommen. Die dort normativ vorgenommene Einstufung ist, wie ein Vergleich mit der Regelungstechnik der Anlage 4 zur FeV zeigt, abschließend. Sie lässt für eine Berücksichtigung etwaiger Besonderheiten des Einzelfalles deshalb keinen Raum (vgl. ausführlich hierzu BayVGh, B.v. 28.8.2008 - 11 ZB 07.2810 - juris Rn. 4; B.v. 26.2.2007 - 11 ZB 06.2630 - juris Rn. 12). Gemäß Abschnitt A, Nr. 2.1 der Anlage 12 zur FeV handelt es sich bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24, § 24 a und § 24 c StVG im Falle eines Verstoßes gegen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über die Geschwindigkeit (§ 3 Abs. 1, Abs. 2 a, Abs. 3 und Abs. 4, § 41 Abs. 1 i.V. m. der Anlage 2, § 42 Abs. 2 i.V. m. der Anlage 3) um eine schwerwiegende Zuwiderhandlung. Nach dem vom Kläger vorgelegten Bußgeldbescheid des Bayerischen Polizeiverwaltungsamtes vom 28. März 2019 wurde dem Kläger ein Bußgeld und ein Punkt auferlegt, weil er in Anbetracht der besonderen örtlichen Straßen- oder Verkehrsverhältnisse mit nicht angepasster Geschwindigkeit gefahren ist und daher eine Ordnungswidrigkeit nach § 3 Abs. 1, § 1 Abs. 2, § 49 StVO, § 24 StVG, § 8.1 BKat, § 3 Abs. 3 BKatV, § 19 OWiG begangen hat. Der Kläger wurde daher wegen eines Verstoßes gegen die Geschwindigkeitsvorschrift des § 3 Abs. 1 StVO belangt. Ein solcher Verstoß ist nach Nr. 2.1 der Anlage 12 zur § 34 Abs. 1 FeV als schwerwiegende Zuwiderhandlung zu qualifizieren.

21

Die Entscheidung im Ordnungswidrigkeitenverfahren und damit die Verhängung eines Punktes und eines Bußgeldes in Höhe von 145,00 EUR sind unstreitig am 26. Juni 2019 rechtskräftig geworden. Die durch den Kläger begangene Ordnungswidrigkeit ist eine solche, die nach § 28 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a Unterbuchstabe aa StVG im Fahrtenregister gespeichert wird.

22

Entgegen des Vortrages der Bevollmächtigten des Klägers sind die Fahrerlaubnisbehörden bei Erlass einer Maßnahme nach § 2 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StVG an die rechtskräftige Entscheidung über die Ordnungswidrigkeit gemäß § 2 a Abs. 2 Satz 2 StVG gebunden. Dies bedeutet, dass die Fahrerlaubnisbehörde in aller Regel nicht berechtigt ist, aber auch nicht verpflichtet ist, zu ermitteln, ob die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen worden ist. Hiergegen bestehen auch in Ansehen auf das Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz - GG) keine verfassungsrechtlichen Bedenken, da die vorausgehende Entscheidung im Bußgeldverfahren mit den dort einschlägigen Rechtsmitteln angefochten werden kann (vgl. BayVG, B.v. 9.9.2010 - 11 ZB 09.2105 - juris Rn. 14; VG Augsburg, B.v. 3.11.2010 - Au 7 S 10.1586 - juris Rn. 28; Trésoret in Freymann/Wellner, juris-PK-Straßenverkehrsrecht, 1. Auflage 2016 (Stand 2.10.2018), § 2 a StVG Rn. 144, m.w.N.). Wegen Art. 20 Abs. 3 GG sind nicht nur die Verwaltungsbehörden, sondern auch die Gerichte bei der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen nach § 2 a Abs. 2 Satz 1 StVG an die rechtskräftigen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenentscheidungen nach § 2 a Abs. 2 Satz 2 StVG gebunden. Diese Bindungswirkung gilt ausnahmslos, da die frühere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, U.v. 20.4.1994 - 11 C 54/92 - juris) durch die Neufassung des Gesetzes nunmehr überholt ist (vgl. OVG Hamburg, B.v. 3.12.1999 - 3 Bs 250/99 - juris; VG Augsburg, B.v. 24.8.2007 - Au 3 S 07.00983; ausführlich dargestellt in Trésoret in Freymann/Wellner, juris-PK-Straßenverkehrsrecht, 1. Auflage 2016 (Stand 2.10.2018), § 2 a StVG Rn. 148 ff., m.w.N.). Nur diese Auslegung wird dem Zweck des § 2 a Abs. 2 Satz 2 StVG gerecht, die Fahrerlaubnisbehörden und die Gerichte von der Nachprüfung ordnungswidrigkeitenrechtlicher Entscheidungen zu befreien.

23

Der Fahrerlaubnisinhaber ist daher, entgegen der Ansicht der Bevollmächtigten des Klägers, darauf zu verweisen, seine Einwendungen bereits im Straf- oder Bußgeldverfahren geltend zu machen (vgl. Trésoret in Freymann/Wellner, juris-PK-Straßenverkehrsrecht, 1. Auflage 2016 (Stand 2.10.2018), § 2 a StVG Rn. 145). Soweit er von den ihm in diesen Verfahren zustehenden Rechtsschutzmöglichkeiten - aus welchen Gründen auch immer - keinen Gebrauch gemacht hat, muss der Kläger die belastende Bußgeldentscheidung solange gegen sich gelten lassen, wie sie selbst nicht im Wege der Wiederaufnahme aufgehoben worden ist oder nicht mehr verwertet werden darf (vgl. Trésoret in Freymann/Wellner, juris-PK-Straßenverkehrsrecht, 1. Auflage 2016 (Stand 2.10.2018), § 2 a StVG Rn. 145; VG Gelsenkirchen, B.v. 24.9.2015 - 7 L 1851/15 - juris Rn. 6; VG Aachen, B.v. 28.11.2013 - 3 L 571/13 - juris Rn. 11).

24

Der Kläger kann daher nicht mit Erfolg geltend machen, dass die rechtskräftige Verurteilung zu einem Punkt und einer erheblichen Geldbuße in nicht rechtmäßiger Weise ergangen ist. Aufgrund der Bindungswirkung der rechtskräftigen Entscheidung (§ 2 a Abs. 2 Satz 2 StVG) sind die Ausführungen des Klägers zum tatsächlichen Unfallgeschehen unerheblich. Auch die von ihm benannte Zeugin und deren Aussage können im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht berücksichtigt werden. Eine Wiederaufnahme des Bußgeldverfahrens durch den Kläger hat bisher weder stattgefunden noch wurde die rechtskräftige Bußgeldentscheidung aufgehoben.

25

Da die Voraussetzungen des § 2 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StVG gegeben sind, hat das Landratsamt zu Recht die Teilnahme an einem Aufbauseminar angeordnet. Ein Ermessen diesbezüglich wird der Behörde vom Gesetzgeber nicht eingeräumt.

26

Die gesetzte Frist zur Vorlage der Bescheinigung über die Teilnahme am Aufbauseminar bis zum 11. Oktober 2019 war angemessen, da ca. drei Monate ausreichen, um sich an einem Seminar anzumelden und daran teilzunehmen. Dies zeigt auch der Umstand, dass der Kläger bereits am Aufbauseminar teilgenommen hat und den entsprechenden Nachweis fristgerecht erbringen konnte.

27

d. Gegen die Kostenentscheidung in Ziffer 4 und 5 des streitgegenständlichen Bescheids bestehen keine Rechtmäßigkeitsbedenken. Insbesondere sieht Nr. 210 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) für die Anordnung eines Aufbauseminars eine Gebühr in Höhe der erhobenen 25,60 EUR vor.

28

e. Bezüglich der begehrten Feststellung, dass die Probezeit des Klägers sich nicht um zwei Jahre verlängert hat, hat die Klage in der Sache ebenfalls keinen Erfolg. Ob der Kläger überhaupt ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung der Nichtverlängerung seiner Probezeit im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO hat, obwohl die Verlängerung an die Rechtmäßigkeit der Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar geknüpft ist, kann dahinstehen, da die Klage in der Sache bereits keinen Erfolg hat. Gemäß § 2 a Abs. 2 a Satz 1 StVG erfolgt die Verlängerung der Probezeit um zwei Jahre kraft Gesetzes bei der erfolgten Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar (§ 2 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StVG). Da die Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar gegenüber dem Kläger rechtmäßig war, bestehen auch hinsichtlich der Verlängerung der Probezeit kraft Gesetzes keine rechtlichen Bedenken. Es kann daher nicht festgestellt werden, dass die gesetzliche Folge der Verlängerung der Probezeit nicht eingetreten ist.

29

3. Der Kläger trägt als unterliegender Beteiligter die Kosten des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 1 VwGO.

30

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung basiert auf § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V. m. § 708 Nr. 11 Zivilprozessordnung (ZPO). Der Einräumung einer Abwendungsbefugnis bedurfte es angesichts der - wenn überhaupt anfallenden - jedenfalls geringen, vorläufig vollstreckbaren Aufwendungen des Beklagten nicht, zumal dieser auch die Rückzahlung garantieren kann, sollte in der Sache eine Entscheidung mit anderer Kostentragungspflicht ergehen.